

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen *Teil 1*

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Wird man Gewerbetreibender?

Bereits bei der Planung einer Photovoltaikanlage, bei der Solarstrom in das Stromnetz eingespeist wird, machen sich zukünftige Anlagenbetreiber auch Gedanken über die Besteuerung der Anlage. Denn das Betreiben einer Photovoltaikanlage wird von den Finanzbehörden als Betreiben eines Gewerbebetriebs eingestuft, da man regelmäßig gegen Entgelt Strom ins öffentliche Netz einspeist. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob die Anlage auf dem selbstgenutzten Einfamilienhaus oder auf einer vermieteten Immobilie installiert wird. Grundsätzlich wird eine Anzeige des Gewerbebetriebs beim Gewerbeamt (Ordnungsamt) notwendig. Zwingend ist jedoch die Anzeige beim Finanzamt mit einem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung des Gewerbebetriebs.

Wie funktioniert die Besteuerung?

Umsatzsteuer:

Den wohl größten steuerlichen Effekt bei im Privatbereich betriebenen Photovoltaikanlagen stellt der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der Anlage dar. Um diesen erheblichen Finanzierungsvorteil zu erreichen, muss zunächst die Unternehmereigenschaft des Betreibers klar sein. Soweit der Betreiber den Strom ganz oder zumindest teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, ist diese Voraussetzung unproblematisch. Das Betreiben einer solchen Anlage ist somit unternehmerisch.

Eigentlich brauchen Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, keine Umsatzsteuer zu zahlen (sog. Kleinunternehmerregelung). Im Rahmen dieser sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ besteht dann allerdings auch keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs; im Gegenzug ist für die erhaltene Einspeisevergütung keine Umsatzsteuer abzuführen. Hieran ist der Betreiber einer Photovoltaikanlage 5 Jahre lang gebunden.

Dies könnte für die meisten Solaranlagenbetreiber jedoch nachteilig sein. Es ist deshalb zu empfehlen, sich hierzu beraten zu lassen.



Wird dann entschieden, auf diese „Kleinunternehmerregelung“ zu verzichten, ist die Option zur Regelbesteuerung auf dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ anzugeben. Erst dann bekommt der Betreiber den Vorsteuerabzug.

Dem Netzbetreiber ist die Umsatzsteuerpflicht des Betreibers der Photovoltaikanlage mitzuteilen, die Einspeisevergütung wird dann mit Umsatzsteuer ausgezahlt. Im Gegenzug muss auf die Einspeisevergütung die Umsatzsteuer mit dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz an die Finanzbehörde gemeldet und abgeführt werden.

Am Anfang ist die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung im monatlichen Turnus verpflichtend. Danach wird in Abhängigkeit von der Höhe der gezahlten Umsatzsteuer die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung auf einen längeren Zeitraum (z. B. quartalsweise) umgestellt werden.

In der nächsten Ausgabe wird in Teil 2 über die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen die ertragsteuerliche Auswirkung behandelt.



Kerstin Beicht
Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch
Tel.: 02653/91 22 44 0
Fax: 02653/91 22 44 66
eMail: kanzlei@stb-beicht.de
Internet: www.stb-beicht.de